

Abläufe optimieren

Klienteninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten

Ausgabe: September 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Aktuelles zur Registrierkassa

Was nach dem neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zu beachten ist

BMF-Info zum neuen § 23A EStG – Verluste „kapitalistischer Mitunternehmer“

Internationales Steuerrecht – Neuer Informationsaustausch über Bankkonten

Neuer Informationsaustausch über Vorbescheide und APA

Splitter

- > Neue Meldepflicht für GSVG-pflichtige Geschäftsführer
- > EuGH zur Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe
- > VwGH: Verschmelzung des Gruppenträgers auf einen fremden Dritte beendet die Unternehmensgruppe

Termine

> Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) beschlossen. Hintergrund für diese gesetzliche Regelung ist der unter dem Schlagwort BEPS (Base Erosion und Profit Shifting) von der OECD entwickelte Maßnahmenplan zur Vermeidung künstlicher grenzüberschreitender Gewinnverlagerungen und Verminderungen der Steuerbemessungsgrundlage. Eine dieser Maßnahmen soll nunmehr mit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) in Österreich umgesetzt werden.

Mit dem VPDG werden multinationale Unternehmensgruppen verpflichtet, eine dreistufige Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, die aus Master File, Local File und länderbezogener Berichterstattung bestehen soll.

Das Master File soll dabei aus einer Verrechnungspreisdokumentation mit umfassenden Informationen zur Unternehmensgruppe bestehen und folgende Teilbereiche abdecken:

- > Organisationsaufbau
- > Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- > Immaterielle Werte
- > Unternehmensgruppeninterne Finanztätigkeit
- > Finanzanlage- und Steuerpositionen

Das Local File soll spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit, insbesondere Informationen zu Finanztransaktionen sowie zur Vergleichbarkeitsanalyse enthalten.

Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Report)

Mit diesem dritten Eckpfeiler der Verrechnungspreisdokumentation haben grenzüberschreitend tätige Unternehmen der Steuerverwaltung in standardisierter Form einen Überblick über die globale Verteilung der Umsätze,

die Vor-Steuer-Ergebnisse, die bezahlten Ertragsteuern, die Beschäftigtenzahlen, die materiellen Vermögenswerte und die einzelnen Geschäftstätigkeiten auf die einzelnen Staaten zu liefern.

Betroffene Unternehmen

Master und Local File sind von in Österreich ansässigen Unternehmen zu erstellen, wenn die Umsatzerlöse 50 Millionen Euro in 2 aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren überschritten haben. I.d.R. sind auch Betriebsstätten zur Erstellung des Master und Local Files verpflichtet. Eine österreichische „Geschäftseinheit“ (Gesellschaft oder Betriebsstätte) unterliegt aber nur dann dem VPDG, wenn sie Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist. Das heißt, es muss neben der inländischen Geschäftseinheit zumindest eine weitere Geschäftseinheit in einem anderen Land vorliegen.

Unternehmensgruppen, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mind. 750 Millionen Euro konsolidierte Umsatzerlöse erzielt haben, müssen zusätzlich die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Report) anfertigen. Der Country-by-Country Report (CbCR) ist grds. verpflichtend in Österreich einzureichen, wenn die oberste Muttergesellschaft in Österreich ansässig ist. Jedoch können auch österreichische Geschäftseinheiten unter bestimmten Voraussetzungen davon betroffen sein.

Inkrafttreten: Die 3-stufige Verrechnungspreisdokumentation ist für Wirtschaftsjahre ab 1. Jänner 2016 zu erstellen. Die länderbezogene Berichterstattung (CbCR) muss spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres auf elektronischem Wege über Finanz-Online übermittelt werden. Master File und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln. Grds. kann die gesamte Dokumentation auch in englischer Sprache beigebracht werden.

Strafbestimmungen: Wer die länderbezogene Berichterstattung (CbCR) vorsätzlich nicht fristgerecht oder unrichtig übermittelt bzw. die Übermittlung gänzlich unterlässt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, welches mit bis zu 50.000 Euro zu bestrafen ist. Auch grobe Fahrlässigkeit wird mit bis zu 25.000 Euro geahndet.

Zusammenfassend kann nur festgehalten werden, dass das VPDG einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für Konzernunternehmen mit sich bringt. Der Gesetzgeber geht laut Vorblatt zum Gesetzesentwurf davon aus, dass der einmalige Aufwand für die erstmalige Erstellung der länderbezogenen Berichterstattung rd. 200.000 Euro und des Master bzw. Local Files rd. 400.000 Euro betragen wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass derzeit eine Änderung der EU-Bilanzierungsrichtlinie diskutiert wird, die multinationale Unternehmen (mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro) zur Veröffentlichung eines „Ertragsteuerinformationsberichts“ verpflichtet. Der Inhalt dieses Berichts deckt sich weitgehend

mit der oben dargestellten länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country-Report). Im Gegensatz zum CbCR, der nur den Steuerbehörden zu Verfügung gestellt wird, soll der von einem Abschlussprüfer geprüfte „Ertragsteuerinformationsbericht“ aber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

> Aktuelles zur Registrierkassa

Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht

Die seit 1. Jänner 2016 eingeführte Registrierkassenpflicht für Unternehmer mit Umsätzen von mehr als 15.000 Euro, wovon zumindest 7.500 Euro in bar erzielt werden, kann man durchaus als „Dauerbrenner“ in der steuerlichen Legistik bezeichnen. Mit dem EU-AbgÄG 2016 wurden am 6. Juli 2016 über einen kurzfristigen Abänderungsantrag folgende weitere Erleichterungen beschlossen und die Barumsatzverordnung angepasst.

- > Die sog. „Kalte-Hände-Regelung“ wurde auf folgende Bereiche ausgeweitet:
 - Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten,
 - Buschenschanken mit Betrieb bis zu 14 Tagen im Jahr,
 - Vereinskantinen, die nicht mehr als 52 Tage pro Jahr betrieben werden.
- > Für diese Betriebe ist die Losungsermittlung durch Kassasturz ohne Verwendung einer Registrierkassa möglich, wenn der Jahresumsatz aus den angeführten Tätigkeiten jeweils weniger als 30.000 Euro (netto, ohne USt.) beträgt. Auch bei den bisher schon begünstigten „Umsätzen im Freien“ wird nur mehr auf diesen Umsatz „im Freien“ abgestellt und nicht mehr auf den Umsatz des gesamten Betriebes.
- > Die Begünstigung für Vereinskantinen war ein heftig diskutierter Punkt, da viele Wirte in diesen Kantinen von Fußball- und anderen Vereinen einen starken Wettbewerb mit der gewerblichen Gastronomie sehen. Als Ausgleich wurde die Zusammenarbeit mit der Gastronomie bei Vereinsfesten erleichtert (siehe Punkt 2.2).
- > Die Registrierkassenpflicht für Kreditinstitute entfällt.
- > Des Weiteren wurde klargestellt, dass Umsätze von Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes sofort und nicht erst nach Rückkehr zur Betriebsstätte erfasst werden müssen
- > Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung („elektronische Signatur“) von Registrierkassen wird vom 1. Jänner 2017 auf den 1. April 2017 verschoben.

Klienteninformation

- > Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist das auch künftig so absehbar, dann entfällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Entschärfung für gemeinnützige Vereine

Gleichzeitig wurden auch einige Erleichterungen für gemeinnützige Vereine und Partefeste beschlossen:

- > Kleines Vereinsfest: Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts wie etwa Feuerwehren im Ausmaß von bis zu 72 Stunden im Jahr sind steuerlich begünstigt, unterliegen nicht der Registrierkassenpflicht und schaden damit nicht der Gemeinnützigkeit. Bisher galt eine Grenze von 48 Stunden.
- > Für Parteien gelten die gleichen Regeln, allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für ortsübliche Feste zu steht. Das ist dann gegeben, wenn der Jahresumsatz 15.000 Euro nicht überschreitet und die Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke verwendet werden. Die Beschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsstruktur jeweils auf Ebene der derzeit bestehenden kleinsten Organisationseinheit.
- > Eine Zusammenarbeit von Gastronomie und gemeinnützigen Vereinen ist bei kleinen Vereinsfesten ohne Verlust der steuerlichen Begünstigung möglich.
- > Bei unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen (z.B. Familienmitgliedern) bei kleinen Vereinsfesten verliert der Verein seine steuerliche Begünstigung nicht.

Maturabälle

Eine eigene BMF-Info zur steuerlichen Behandlung von Maturabällen stellt folgende wesentlichen Punkte klar:

Wird ein Maturaball durch einen bestehenden gemeinnützigen Verein (z.B. Elternverein) organisiert, muss darauf geachtet werden, dass die Abhaltung von Ballveranstaltungen in den Statuten des Vereins vorgesehen ist, damit der Verein nicht den Status der Gemeinnützigkeit verliert. Daraus resultiert auch, dass der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.

Achtung: Die Finanzierung der Maturareise für alle Maturanten ist kein gemeinnütziger Zweck – eine Unterstützung für bedürftige Schüler, wie bei anderen Schulveranstaltungen, allerdings schon.

Bei Durchführung eines durch die Statuten gedeckten Schulballs ist darauf zu achten, ob ein kleines oder großes Vereinsfest vorliegt. Handelt es sich um ein großes Ver-

einsfest, stellt der Ball eine begünstigungsschädliche Betätigung dar. Sollte der Umsatz aus dem Ball und allfällige andere schädliche Umsätze nicht mehr als 40.000 Euro pro Jahr betragen, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Bei höheren Umsätzen wäre eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt zu beantragen.

Wem all das zu kompliziert ist, erhält in der Info vom BMF gleich einen Ausweg präsentiert: Wird nämlich die Durchführung des Schulballs einem Personenkomitee (z.B. Schüler/Eltern eines Maturajahrgangs) übertragen, so stellt dieses Komitee eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. In aller Regel wechselt das Personenkomitee nach Durchführung des Schulballs, womit diese Tätigkeit ohne Wiederholungsabsicht ausgeübt wurde und daher die erzielten Einkünfte keine Einkunftsquelle der beteiligten Personen darstellt. Es liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb weder Umsatz- noch Einkommensteuerpflicht besteht.

Zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Maturabällen gilt folgendes: Verliert ein Verein seinen Gemeinnützigkeitsstatus und wird damit unternehmerisch tätig, so besteht auch für den Verein bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (15.000 Euro Jahresumsatz, davon mehr als 7.500 Euro bar) Registrierkassenpflicht. Wird die Organisation der Ballveranstaltung durch ein Personenkomitee – wie oben dargestellt – durchgeführt, dann besteht mangels unternehmerischer Tätigkeit keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Registrierkassenprämie – was ist zu beachten

Wer im Zeitraum zwischen 01. März 2015 und 31. März 2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann nicht nur die Kosten dafür sofort als Betriebsausgabe absetzen, sondern hat auch Anspruch auf eine Registrierkassenprämie.

Die Prämie bezieht sich auf jede einzelne Erfassungseinheit (Registrierkasse, Eingabestation eines Kassensystems), der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet werden kann. Die Prämie beträgt 200 Euro pro Erfassungseinheit. Bei elektronischen Kassensystemen, die über mehrere Eingabestationen verfügen, stehen zumindest 200 Euro pro Kassensystem, maximal aber 30 Euro pro Eingabestation zu.

Beispiel: Einem Kassensystem mit bis zu 6 Eingabestationen stehen 200 Euro zu. Ab 7 Eingabestationen bemisst sich die Prämie nach der Zahl der Eingabestationen (7x 30 Euro = 210 Euro Prämie)

Die Prämie ist mit einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je betroffenem Jahr (2015, 2016, 2017) zu beantragen. Dies ist auch möglich, selbst wenn die Haupterklärungen noch nicht eingebracht wurden. Die Prämie ist steuerfrei und führt zu keiner Aufwandskürzung. Eine doppelte Berücksichtigung für Erfassungseinheiten, für die bereits anlässlich der Anschaffung eine

Klienteninformation

Prämie beansprucht wurde, ist im Fall nachträglicher Umrüstungskosten ausgeschlossen.

Nun noch ein tieferer Blick zu Fragen in Zusammenhang mit den Anschaffungskosten: Die volle Prämie steht im Fall der Anschaffung zu, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten. Auch Teilkomponenten begründen den Prämienanspruch. Damit steht die Prämie auch für die Anschaffung einer App für ein schon vorhandenes Smartphone / Laptop zur Nutzung der Registrierkassenfunktion oder für den Kauf eines Kartenlesegerätes oder Belegdruckers zu. Da nur die Anschaffung für den eigenen Betrieb einen Prämienanspruch begründet, muss das angeschaffte Wirtschaftsgut auch tatsächlich im Betrieb zum Einsatz kommen. Registrierkassen ohne sinnvolle Eigennutzung im Betrieb oder zum Zweck der Weiterveräußerung sind nicht begünstigt. Für die Prämie ist der Anschaffungszeitpunkt maßgebend, d.h. jener Zeitpunkt, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wurde.

Auch wenn die Kosten für die angeschafften Wirtschaftsgüter zur Gänze im laufenden Aufwand erfasst wurden, stehen sie zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages zur Verfügung.

> Was nach dem neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zu beachten ist

Jüngst wurden die zum großen Teil bisher schon bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping in einem neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zusammengefasst und teilweise verschärft und neu strukturiert. Das LSD-BG tritt mit 1.1.2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31.12.2016 ereignen. Die wichtigsten Neuerungen werden in der Folge dargestellt:

- > Die bisher im AVRAG und AÜG enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping wurden in das neue LSD-BG übernommen. Grund dafür ist nach den Intentionen des Gesetzgebers die Schaffung einer klareren und übersichtlichen Struktur, die ein leichteres Verständnis der Rechtsmaterie ermöglichen soll.
- > Neue Ausnahmeregelung für Personaleinsatz im Konzern: Vom LSD-BG ausgenommen sind Konzernentsendungen i.S.d. Entsende-RL, wenn sie zwei Monate pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um besondere Fachkräfte handeln muss und der Einsatz konzernintern entweder der Forschung, Entwicklung, der Abhaltung von Ausbildungen oder der Planung von Projektarbeiten dient oder zum Zweck der Betriebsberatung, des Controllings, des Erfahrungsaustauschs oder der zentralen Steuerungs- und Planungsfunktion im Konzern erfolgt.

- > Weitere neue Ausnahmeregelungen betreffen:
 - Tätigkeiten als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied eines Schiffes in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung, sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und der gewöhnliche Arbeitsort nicht in Österreich liegt.
 - Die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Konzerns, sofern die monatliche Bruttoentlohnung mindestens 125 % der Höchstbeitragsgrundlage, das sind derzeit € 6.075 beträgt.
 - Das erweiterte Montageprivileg erfasst nunmehr neben dem Lieferanten auch die mit diesen konzernmäßig verbundenen Gesellschaften. Neben den schon bisher privilegierten Montagearbeiten, Arbeiten zur Inbetriebnahme sowie der damit verbundenen Schulungen sind künftig auch Reparatur- und Servicearbeiten vom LSD-BG ausgenommen, sofern die Arbeiten insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.
- > Im Zuge des LSD-BG wurde vom BMA SK eine Informations-Webseite installiert (siehe www.entsendeplattform.at). Diese informiert Unternehmen und Arbeitnehmer über die Entsendung und Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich. Die einzelnen Themenblöcke und Menüpunkte beinhalten Antworten auf Fragen wie z.B.:
 - Welche Vorschriften sind bei Entsendungen und Überlassungen nach Österreich zu beachten?
 - Welche Verfahren sind vorgesehen?
 - Welche Institutionen sind zuständig und können weiterhelfen?
 - Die Themenblöcke „Mindestlohn“ und „Kollektivverträge“ helfen, den jeweils geltenden Mindestlohn aufzufinden.
 - Bei Entsendung oder Überlassung zu Bauarbeiten sind Sondervorschriften zu beachten, die im Menüpunkt „Bauarbeiten“ aufzufinden sind.
- > Sämtliche relevanten Vorschriften sind im Menüpunkt „Rechtsgrundlagen“ aufzufinden.
- > Die geschützten arbeitsrechtlichen Ansprüche umfassen wie bisher das Mindestentgelt nach den anzuwendenden Kollektivverträgen (bzw. Gesetzen oder Verordnungen) sowie den bezahlten Urlaub sowie die allenfalls zustehenden Sonderzahlungen. Die zwingenden arbeitsrechtlichen Ansprüche umfassen aber auch die Höchst- und Ruhezeiten einschließlich allenfalls kollektivvertraglich festgelegter Arbeits- und Arbeitsruhebedingungen.

Klienteninformation

- > Für den Anspruch auf Mindestentgelt gegenüber Arbeitgebern mit Sitz in Drittstaaten haftet der inländische Auftraggeber (soweit er Unternehmer ist) als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB.
- > Bei der Beauftragung von Bauarbeiten bestehen künftig verschärfte Haftungsbestimmungen, die auch für eine Privatperson als Auftraggeber gelten. Die Auftraggeberhaftung im Baubereich besteht auch gegenüber Arbeitnehmern von Arbeitgebern im Gemeinschaftsgebiet. Außerdem haftet ein Generalunternehmer für Entgeltansprüche der vom Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer, wenn der Subunternehmer entgegen dem Bundesvergabegesetz oder entgegen vertraglicher Vereinbarungen vom Generalunternehmer beschäftigt wird. Die Auftraggeberhaftung im Baubereich tritt allerdings nur dann ein, wenn der Auftraggeber vor der Beauftragung von der nicht ausreichenden Zahlung des Entgelts wusste oder dies aufgrund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Die Generalunternehmerhaftung umfasst auch die Zuschläge nach dem BUAG.
- > Bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz bestehen folgende formale Pflichten:
 - Die Beschäftigung von nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitskräften ist von Arbeitgebern und Überlassern, die einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz haben, unmittelbar vor Arbeitsaufnahme mit den Formularen ZKO-3 (für Entsendungen) oder ZKO-4 (für Überlassungen) automationsunterstützt an die Zentrale Koordinationsstelle beim BMF zu melden.
 - Arbeitgeber mit Sitz im EU-Ausland, einem EWR-Staat oder der Schweiz müssen Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung, die ZKO-Meldung sowie (wenn erforderlich) die behördliche Genehmigung der Beschäftigung des entsandten Arbeitnehmers im Sitzstaat des Arbeitgebers am Arbeits- bzw. Einsatzort im Inland während des gesamten Arbeitseinsatzes bereithalten oder den Behörden in elektronischer Form zugänglich machen. Abweichend davon können diese Unterlagen auch bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter im Inland bereit gehalten werden.
- > Die Strafbestimmungen für Unterentlohnung wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen gilt der Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem der Arbeits- bzw. Einsatzort liegt, als Ort der Verwaltungsübertretung. Bei unterlassener

Meldung von grenzüberschreitenden Entsendungen oder Überlassungen wurden die Strafen angehoben (künftig mindestens € 1.000 je Arbeitnehmer). Die Verwaltungsstrafen für Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle, für das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen sowie bei Unterentlohnung wurden beibehalten. Hinsichtlich der Unterentlohnung wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, dass nicht nur Überzahlungen, die auf Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung beruhen, sondern alle Entgeltzahlungen (demnach auch faktische Überzahlungen) auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen sind. Eine Unterentlohnung betreffend Sonderzahlungen liegt erst dann vor, wenn die Sonderzahlungen nicht bis 31.12. eines jeden Kalenderjahrs gezahlt werden. Keine Strafbarkeit ist gegeben, wenn die Unterentlohnung vor einer Erhebung der zuständigen Kontrollbehörde nachgezahlt wird. Von der Verhängung einer Strafe ist außerdem abzusehen, wenn die festgestellte Unterentlohnung binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird und entweder die Unterentlohnung nur geringfügig war oder das Verschulden des Arbeitgebers leichte Fahrlässigkeit nicht überstiegen hat.

> BMF-Info zum neuen § 23A EStG – Verluste „kapitalistischer Mitunternehmer“

Durch das Steuerreformgesetz 2015/16 wurden die Verlustverwertungsmöglichkeiten beschränkt haftender Mitunternehmer wieder eingeschränkt. Dies geschah durch die Wiedereinführung des § 23a EStG, der vorsieht, dass ab dem ersten im Jahr 2016 beginnenden Wirtschaftsjahr Verluste von „kapitalistischen Mitunternehmern“ nur noch bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden können. Übersteigende Verluste sind aber nicht verloren, sie werden auf eine sogenannte „Wartetaste“ gelegt. Das BMF hat nun seine Rechtsansichten zu dieser neuen gesetzlichen Bestimmung in einer Info dargelegt. Die für die Praxis wichtigsten Aussagen dieser Info sind:

- > Von der Neuregelung werden nur natürliche Personen als Mitunternehmer tangiert. Demnach sind sämtliche juristische Personen von dieser einschränkenden Verlustverwertungsmöglichkeit nicht betroffen.
- > Von der neuen Bestimmung werden nicht nur Kommanditisten, sondern auch atypisch stille Gesellschafter und auch GesbR-Gesellschafter, wenn es sich um eine Innengesellschaft handelt und die Haftung gegenüber den Mitgesellschaftern beschränkt ist, umfasst.
- > Erfasst werden aber nur solche Mitunternehmer, die als kapitalistisch anzusehen sind. Ein derartiger Mitunternehmer liegt nach Ansicht des BMF dann vor, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Eine ausreichende Mitunternehmerinitiative wird nur dann vorliegen, wenn die Mitarbeit des Mitunternehmers deutlich über die Wahrnehmung von bloßen Kontrollrechten hinausgeht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn vom Mitunternehmer die Geschäftsführung der Mitunternehmerschaft besorgt wird. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss dabei eine nachweislich mindestens zehn Wochenstunden umfassende Mitarbeit im Unternehmen der Mitunternehmerschaft vorliegen. Die arbeitsrechtliche Einstufung der Tätigkeit soll dabei keine Rolle spielen. Wird der Kommanditist einer GmbH & Co KG (oder atypisch stiller Gesellschafter) gleichzeitig als Geschäftsführer der Komplementärin (bzw. Geschäftsherrin) tätig und führt er in dieser Funktion auch die Geschäfte der KG, reicht diese Mitunternehmerinitiative nach Ansicht des BMF aus.
- > Das Ergebnis eines allfälligen Sonderbetriebsvermögens ist von der Wartetastenregelung nicht betroffen und wirkt sich auch auf das steuerliche Kapitalkonto nicht aus. Verluste aus Sonderbe-

triebsausgaben sind jedenfalls ausgleichs- und vortragsfähig.

- > Der neue § 23a EStG ist nicht nur auf Mitunternehmerschaften, die bilanzieren, sondern auch auf Einnahmen-Ausgaben-Rechner anwendbar. In diesem Fall ist das ertragsteuerliche Kapitalkonto erstmals für das im Jahr 2016 beginnende Wirtschaftsjahr zu rekonstruieren und dann fortzuführen.
- > Die Wartetastenregelung bei im Vordergrund stehendem Erzielen steuerlicher Vorteile (wie z.B. beim Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder beim gewerblichen Vermieten von Wirtschaftsgütern) gilt weiter und ist gegenüber § 23a EStG vorrangig anzuwenden.
- > Wartetastenverluste sind auch ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption mit sondersteuersatzbesteuerten Gewinnen (z.B. ImmoEStpflichtigen Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen. Sondersteuersatzbesteuerte Gewinne erhöhen auch das ertragsteuerliche Kapitalkonto. Verluste aus sondersteuersatzbesteuerten Wirtschaftsgütern senken im Ausmaß nach entsprechender Kürzung um 55 % bzw. 60 % das Kapitalkonto.
- > Nicht abzugsfähige Ausgaben wie z.B. Repräsentationsaufwendungen stellen Entnahmen dar, die das Kapitalkonto mindern. Steuerfreie Prämien stellen Einlagen dar, die das Kapitalkonto erhöhen.
- > Einlagen können Wartetastenverluste nur dann ausgleichsfähig machen, wenn sie gesellschaftsrechtlich dem Vermögen der Mitunternehmerschaft auch tatsächlich zu Gute kommen. Einlagen in das Sonderbetriebsvermögen können Wartetastenverluste demnach nicht ausgleichsfähig machen.
- > Ändert der Mitunternehmer seine Rechtsstellung zu einem unbeschränkt haftenden Mitunternehmer, werden sämtliche Wartetastenverluste verrechenbar. Maßgeblich ist nach Ansicht des BMF die Rechtsstellung des Mitunternehmers am Schluss des Wirtschaftsjahrs.
- > Ändert sich die Rechtsstellung des Mitunternehmers lediglich aufgrund von erhöhter Mitarbeit, so unterliegen lediglich neu entstehende Verluste nicht mehr der Verlustbeschränkung. Nach Ansicht des BMF kommt es dabei auf das Überwiegen im Wirtschaftsjahr an.
- > Bei entgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils kann nur der Veräußerungsgewinn mit den Wartetastenverlusten verrechnet werden. Die allenfalls darüber hinausgehenden Wartetas-

Klienteninformation

tenverluste können nur im Fall einer späteren Haftungsinanspruchnahme verrechnet werden.

- > Bei unentgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils gehen nach Ansicht des BMF die Wartetastenverluste auf den Rechtsnachfolger über und können von diesem mit künftigen Gewinnen oder Einlagen verrechnet werden.

> Internationales Steuerrecht – Neuer Informationsaustausch über Bankkonten

Die verstärkte Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen verschiedener Länder gehören zu den wesentlichen Mitteln im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung. Die OECD hat daher bereits 2014 einen „gemeinsamen Meldestandard“ verabschiedet. Darauf basierend sollen ab 2017 nun Informationen über Finanzkonten zwischen den Staaten ausgetauscht werden.

Im Jahr 2014 hat die OECD einen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard – GMS) verabschiedet.

Ein automatischer Informationsaustausch (AIA) ist – neben dem Informationsaustausch auf Ersuchen und der Spontanauskunft – eine von mehreren Spielarten des Informationsaustausches. Der Austausch von Informationen zwischen zwei oder mehreren Staaten erfolgt beim AIA mittels einer systematischen Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Vorhinein festgelegten Abständen. Neben dem AIA über Finanzinformationen wurde am 27.1.2016 ein multilaterales Abkommen über einen AIA von CbC-Informationen abgeschlossen. Zusätzlich haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Änderung der EU-Amtshilferichtlinie geeinigt, um einen AIA von Steuer-Rulings zu ermöglichen (dazu werden wir in einem unserer nächsten Newsletters noch ausführlich berichten).

Bis dato haben sich bereits rund 100 Staaten (darunter alle OECD-Länder!) dazu bekannt, den AIA spätestens ab 2018 durchzuführen.

Umsetzung des Standards für den AIA von Finanzkonten

Der GMS der OECD wurde auch in die EU-Amtshilferichtlinie (2014/107/EU) übernommen und war bis 31.12.2015 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wurde dafür das Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG) geschaffen, zusätzlich wurden das EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG) und das Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG) adaptiert. Voraussetzung für den AIA über Finanzkonten ist zudem ein bi- oder multilaterales

Übereinkommen. Aufgrund der Umsetzung des AIA in der EU-Richtlinie und folglich in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist für den AIA mit EU-Mitgliedstaaten kein zusätzliches Übereinkommen mehr notwendig.

Funktionsweise des AIA von Finanzkonten

Der AIA über Finanzkonten ist grundsätzlich für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2016 anzuwenden, wobei innerhalb der ersten neun Monate eines Jahres der Informationsaustausch zwischen den Staaten für das Vorjahr erfolgen soll. Folglich soll bis 30.9.2017 der AIA bezüglich der Daten des Jahres 2016 erfolgen.

Österreich hat jedoch eine Sonderregelung erhalten: Die Daten über österreichische Finanzkonten betreffend das Jahr 2017 sollen erstmals ab 2018 gemeldet werden, wobei vor 1.10.2016 bestehende Konten natürlicher Personen mit „geringem Wert“ (\leq USD 1.000.000) erst ab 2019 zu melden sind. Bestehende Konten von Rechtsträgern mit geringem Wert (\leq USD 250.000) unterliegen allgemein keiner Meldeverpflichtung. Finanzkonten, die ab 1.10.2016 eröffnet werden (Neukonten), sind jedoch schon in 2017 zu melden.

Gemeldet werden im Wesentlichen folgende Daten (die Daten unterscheiden sich je nachdem, ob natürliche Personen oder Rechtsträger vorliegen und je nachdem, welche Art von Konto vorliegt):

- > Name, Adresse im Ansässigkeitsstaat, Steuer-Nummer, Geburtsdatum und –Ort bei natürlichen Personen
- > Kontonummer, Name und Identifikationsnummer des meldenden Instituts
- > Kontosaldo oder –Wert zum 31.12. bzw. ob das Konto geschlossen wurde
- > Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden und der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden sowie
- > die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahres auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war.

Klienteninformation

Das kontoführende Finanzinstitut hat bis 30. Juni des Folgejahres die Meldung an das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständig ist, zu übermitteln. Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Informationen beziehen, sind die Informationen sodann vom Finanzministerium an die zuständigen Behörden der jeweiligen Ansässigkeitsstaaten weiterzuleiten.

Die Feststellung der Ansässigkeit von Konteninhabern hat durch das Finanzinstitut zu erfolgen, wobei der Umfang der von der Bank zu setzenden Maßnahmen vom Wert des Kontos abhängt und davon, ob der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein Rechtsträger ist. Ab 1.10.2016 dürfen Finanzinstitute Konten nur mehr dann eröffnen, wenn eine Selbstauskunft vorliegt, auf Basis derer eine Feststellung der Ansässigkeit des Konteninhabers möglich ist.

Nach Österreich gemeldete Daten

Daten über Finanzkonten von in Österreich ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die von anderen Staaten gemeldet werden, sind durch das BMF einmal jährlich an die zuständige Abgabenbehörde weiterzuleiten. Zu beachten ist hier, dass Österreich bereits 2017 die Daten für das Jahr 2016 aus den anderen Staaten erhalten wird.

> Neuer Informationsaustausch über Vorbescheide und APA

Im Rahmen des EU-AbgÄG 2016 wurde u.a. auch das EU-Amtshilfegesetz novelliert, womit die Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2376 in nationales Recht erfolgt. Mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz geht es dabei im Wesentlichen um die Einführung eines verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen den Finanzbehörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Erteilung, Erneuerung oder Änderung von Steuervorbescheiden mit grenzüberschreitendem Charakter.

Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Nach österreichischem Verfahrensrecht können Steuerpflichtige durch einen sog. „Auskunftsbescheid“ gemäß § 118 BAO eine (kostenpflichtige) Vorbescheidung über noch nicht verwirklichte Sachverhalte erlangen. Gegenstand solcher Auskunftsbescheide sind (derzeit) nur Rechtsfragen i.Z.m. Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen („Advance Pricing Agreements – APA“).

Auf internationaler Ebene haben derartige Steuervorbescheide („Tax Rulings“) in manchen Fällen dazu geführt, dass in dem einen Vorbescheid erteilenden Staat künstlich erhöhte Einkünfte einer niedrigen Besteuerung unterzogen werden. In den übrigen von solchen Bescheiden betroffenen Ländern verbleibt demgegenüber eine

künstlich verringerte Bemessungsgrundlage. In den vergangenen Monaten und Jahren stand diese Vorgehensweise immer wieder im Blickpunkt bzw. zunehmend in der Kritik der Öffentlichkeit. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2376 und der damit einhergehenden Adaptierung des österreichischen EU-Amtshilfegesetzes soll nunmehr für mehr Transparenz bei Vorausbescheiden i.Z.m. grenzüberschreitenden Sachverhalten gesorgt werden.

In seiner bisherigen Fassung sieht das österreichische EU-Amtshilfegesetz lediglich einen sog. „spontanen“ Informationsaustausch i.Z.m. Steuervorbescheiden vor. Ein spontaner Informationsaustausch erfolgt immer auf Initiative und im Ermessen jenes Staates, der Informationen an einen anderen Staat übermittelt. Dies war bisher für Fälle geregelt, in denen Steuervorbescheide durch einen Mitgliedstaat für einen bestimmten Steuerpflichtigen in Bezug auf die künftige Auslegung oder Anwendung von Steuervorschriften erteilt, geändert oder erneuert werden, sofern diese Bescheide eine grenzüberschreitende Dimension haben und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Grund zu der Annahme hat, dass es zu Einbußen bei den Steuereinnahmen eines anderen Mitgliedstaates kommen könnte.

Novellierung des EU-Amtshilfegesetzes durch das EU-AbgÄG 2016

Durch die EU-Richtlinie 2015/2376 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU wurde nunmehr ein „automatischer“ Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung vorgesehen. Der Austausch von Informationen zwischen zwei oder mehreren Staaten erfolgt bei einem automatischen Informationsaustausch mittels einer systematischen Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat – ohne dessen vorheriges Ersuchen – in regelmäßigen, im Vorhinein festgelegten Abständen.

Betroffen von diesem automatischen Informationsaustausch sind „grenzüberschreitende Vorbescheide“, Vereinbarungen, Mitteilungen oder andere Instrumente bzw. Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung, auch wenn sie im Zuge einer Steuerprüfung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert werden. Auch Vorabverständigungen über Verrechnungspreisgestaltungen sind umfasst. Die Informationsaustauschverpflichtung hat für sämtliche seit 1. Jänner 2012 erteilten, geänderten oder erneuerten Vorbescheide oder Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zu erfolgen (somit Rückwirkung!).

Vorabbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreisgestaltungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2013 erteilt wurden, müssen aber nur dann mitgeteilt werden, wenn sie am 1. Jänner 2014 noch gültig waren.

Klienteninformation

Betreffen die Vorbescheide und Vorabverständigungen ausschließlich eine oder mehrere natürliche Personen, so sind Informationen darüber vom automatischen Informationsaustausch ausgenommen. Unter gewissen Voraussetzungen können auch multi- oder bilaterale Vorabverständigungen über Verrechnungspreise mit Drittländern im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs bzw. im Rahmen einer Spontanauskunft ausgetauscht werden.

Der Informationsaustausch erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide und Vorabverständigungen erteilt, geändert oder erneuert werden. Informationen über bereits vor dem 31. Dezember 2016 geänderte, erteilte oder erneuerte Vorabbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreisgestaltungen werden von den Behörden noch vor dem 1. Jänner 2018 übermittelt.

Welche Daten werden in Zukunft automatisch übermittelt?

Im Folgenden finden Sie einen Überblick, welche wesentlichen Informationen von den Behörden in Zukunft im Rahmen des automatischen Informationsaustausches weitergeleitet werden müssen:

- > Angaben zum Steuerpflichtigen bzw. zur Unternehmensgruppe, für welche(n) der Auskunftsbescheid erlassen wurde;
- > Zusammenfassung des Inhalts des Vorabbescheides bzw. der Vorabverständigung (inkl. einer abstrakten Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen); Handels-, Gewerbe- oder Berufsheimnisse bzw. Informationen, welche die öffentliche Ordnung verletzen würden, werden jedoch nicht preisgegeben,
- > Datum des Bescheides;
- > Tag des Geltungsbeginns und -endes des Auskunftsbescheides;
- > Art des Vorabbescheides bzw. der Vorabverständigung;
- > Betrag der Transaktion oder einer Reihe mehrerer Transaktionen;
- > bei Verrechnungspreisgestaltungen eine Beschreibung der bei der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Kriterien und Verfahren;
- > Angabe möglicher durch den Bescheid betroffener Mitgliedstaaten sowie betroffener Personen (mit Ausnahme natürlicher Personen) in diesen Mitgliedstaaten;

- > Angaben darüber, ob die Informationen auf dem Vorabbescheid bzw. der Vorabverständigung über Verrechnungspreisgestaltungen oder auf dem Ersuchen auf eine Vorabverständigung über Verrechnungspreisgestaltungen mit Drittländern beruhen.

> Splitter

Neue Meldepflicht für GSVG-pflichtige Geschäftsführer

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften sind mittels elektronischer Meldung dem Finanzamt mitzuteilen, wobei seit 1.1.2016 ausdrücklich auch Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH zu deklarieren sind. Diese Info wird auch der Sozialversicherungsanstalt weitergeleitet, um diese Einkünfte ggfs. in die SV-Beitragsgrundlage einzubeziehen, was zu erheblichen Beitragsnachzahlungen führen kann!

Für Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn einer Kapitalgesellschaft hat gemäß §§ 93 ff EStG neben der zeitgerechten Abfuhr einer einzubehaltenden Kapitalertragsteuer binnen Wochenfrist (seit 1.1.2016 grds. 27,5 % KEST für Gewinnausschüttungen an natürliche Personen) auch eine elektronische KEST-Anmeldung über FinanzOnline an das Finanzamt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist neben den ertragsteuerlichen Aspekten auch eine eventuelle Sozialversicherungspflicht für Ausschüttungen an der GSVG-Pflichtversicherung unterliegende Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs zu beachten, welche seitens der Versicherungsträger in letzter Zeit zunehmend strenger exekutiert wird. Ab 1.1.2016 sind diese Ausschüttungen bzw. die Daten der empfangenden Personen jeweils explizit im Rahmen der elektronischen KEST-Anmeldung bekanntzugeben.

Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer

Schon nach bisheriger Rechtslage sind Ausschüttungen an wesentlich beteiligte und gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 GSVG pflichtversicherte Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs als „Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafter“ grundsätzlich in die GSVG-Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 GSVG einzubeziehen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- > Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer,
- > der als Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an der GmbH hält
- > und nicht bereits ASVG-pflichtversichert ist bzw.
- > die GmbH Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer ist.

Da die Ausschüttungen einer GmbH an natürliche Personen aber grundsätzlich mittels KEST-Abzug endbesteuert sind und daher nicht in der Einkommensteuererklärung

Klienteninformation

aufscheinen, erhielten naturgemäß auch die Sozialversicherungsträger bis dato keine automatischen bzw. standardisierten Informationen über solche Ausschüttungen.

Die betreffenden Gesellschafter-Geschäftsführer traf bis dato auch keine besondere Meldepflicht über die Art, Höhe und Zusammensetzung der erzielten Einkünfte. Ausschüttungen waren vielmehr nur dann zu melden, wenn eine explizite Rückfrage der zuständigen Sozialversicherungsanstalt eingegangen war.

Zusatzangaben in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ab 1. Jänner 2016

Dem bisherigen Informationsdefizit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVAGW) wurde mit dem aktuellen „Handbuch Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka1) in FinanzOnline“ des BMF nunmehr durch zusätzliche Pflichtfelder für Ausschüttungen ab 1.1.2016 offenbar Einhalt geboten. Das um einen eigenen Punkt „4. Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH“ erweiterte KEST-Anmeldungsformular verlangt nämlich folgende personenbezogenen Zusatzdaten:

- > Name des Sozialversicherungspflichtigen
- > Sozialversicherungsnummer
- > Bruttobetrag der Ausschüttung

Im Handbuch wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Angaben unabhängig davon zu machen sind, ob eine Ausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung im Sinne von § 4 Abs. 12 EStG zu qualifizieren ist bzw. ob sie überhaupt zur sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage gehört.

Fazit

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die bereits mit ihren laufenden Bezügen bzw. übrigen Einkünften die monatliche GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (derzeit 5.670 EUR) übersteigen, ergeben sich durch die erweiterte Meldepflicht keine Änderungen bzw. keine negativen Auswirkungen. Für alle darunter liegenden Personen können sich aufgrund von Ausschüttungen hingegen u.U. relativ hohe Sozialversicherungsbelastungen bzw. Nachzahlungen von GSVG-Beiträgen ergeben. Wir empfehlen daher, zeitgerecht vor einer geplanten Ausschüttung die individuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Situation jedes einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführers im Detail zu analysieren.

EuGH zur Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Der EuGH hat jüngst entschieden, dass der Versuch des österreichischen Gesetzgebers, die Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe ab dem Kalenderjahr 2011 zu beseitigen, aufgrund von Formmängeln erfolglos war, da die dafür erforderliche Genehmigung durch die

EU Kommission nicht vorlag. Das BMF hat jedoch am 12.12.2014 eine neuerliche Anmeldung bei der EU Kommission gemacht, sodass nicht ausgeschlossen ist, dass ab dem 01.01.2015 eine auf Produktionsbetriebe eingeschränkte Anwendung der Energieabgabenvergütung unionsrechtlich zulässig wird.

Gestützt auf diese Vorabentscheidung des EuGH hat das BFG nunmehr festgestellt, dass die Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe durch das Budgetbegleitgesetz 2011 noch nicht in Kraft getreten ist und daher den Dienstleistungsbetrieben mit hohem Energieverbrauch (z.B. Hotels) auch bis dato bzw. bis zumindest 31.12.2014 weiterhin die Energieabgabenvergütung zusteht. Der Antrag auf Energieabgabenvergütung für ein Wirtschaftsjahr 31.12.2011 muss bis Ende 2016 gestellt werden, bei abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist entsprechend früher.

VwGH: Verschmelzung des Gruppenträgers auf einen fremden Dritten beendet die Unternehmensgruppe

Seit der Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 ist fraglich, ob eine Up-Stream-Verschmelzung eines Gruppenträgers auf eine gruppenfremde Körperschaft zur Beendigung der Unternehmensgruppe führt oder ob die Gruppenträgereigenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die aufnehmende Körperschaft übergeht. Nunmehr hat der VwGH die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt und entschieden, dass die Verschmelzung des Gruppenträgers auf eine gruppenfremde Gesellschaft stets zur Beendigung der Unternehmensgruppe führt.

> Termine

30.9.2016:

- > Für den Verbleib in der Liste der spendenbegünstigten Vereine haben spendenbegünstigte Einrichtungen binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag jährlich dem Finanzamt Wien 1/23 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt wird.
- > Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für den Regelbilanzstichtag 31.12.2015: Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag durch Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch offen zu legen.
- > Die Vorschriften gelten auch für sogenannte verdeckte Kapitalgesellschaften (das sind Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet), Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmte Genossenschaften. Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2015 endet die Offenlegungspflicht daher am 30.9.2016. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische Zwangsstrafe beginnend mit € 700, die jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft selbst vorgeschrieben und auch mehrmals (im Zweimonatsrhythmus) verhängt werden kann. Organe von mittelgroßen Kapitalgesellschaften müssen mit € 2.100 rechnen, jene von großen Kapitalgesellschaften sogar mit € 4.200. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden. Bei Kleinstkapitalgesellschaften beträgt die automatische Mindestzwangsstrafe nur € 350.
- > Die Eingabegebühr beträgt bei elektronischer Einreichung für eine GmbH € 32 und für eine AG € 145, die Eintragungsgebühr beträgt € 20. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH € 52 und bei einer AG € 165. Die Eintragungsgebühr von € 20 entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch Kleinstkapitalgesellschaften (Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag von bis zu € 70.000), wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Bei Einreichung in Papierform wird zusätzlich ein Zuschlag von € 17 vorgeschrieben.
- > Umgründungsvorgänge rückwirkend zum Stichtag 31.12.2015 müssen bis 30.9.2016 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.
- > Die Möglichkeit der Erstattung von Vorsteuern 2015 in EU-Mitgliedsländern via FinanzOnline endet am 30.9.2016. Dabei zu beachten wäre, dass grundsätzlich der Erstattungszeitraum mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr umfasst. Als Mindesterstattungsbeträge bei einem Kalenderjahr gelten € 50 und beim Dreimonatszeitraum € 400. Frist und Modus für die Erstattung sind bei allen EU-Ländern gleich. Unterschiede gibt es dort, wo lokal unterschiedliche Bestimmungen den Vorsteuerabzug betreffend gelten. Das sind häufig Verpflegungs- und Bewirtungsaufwand, Hotelkosten, PKW-Aufwendungen.
- > Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2016: Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2016 kann letztmalig bis 30.9.2016 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2016 angeschlossen werden. Danach besteht nur mehr die Möglichkeit, die am 15.11.2016 fällige Vorauszahlung durch Stundungs- oder Ratenansuchen hinauszuschieben. Übrigens: für die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann bis zum Jahresende ein Herabsetzungsantrag gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt.
- > Arbeitnehmerveranlagung 2015
All jene Arbeitnehmer und Pensionisten, die entweder von mehreren Arbeitgebern oder pensionsauszahlenden Stellen Bezüge erhalten haben, oder bei denen ein Alleinverdiener/Alleinerhalterabsetzbetrag/erhöhter Pensionsabsetzbetrag bei der Lohnverrechnung zu Unrecht berücksichtigt wurde, müssen bis 30.9. ihre Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) einreichen. Die mit der Steuerreform 2015/2016 vorgesehene antragslose Arbeitnehmerveranlagung gilt erst für Veranlagungen des Jahres 2016 im Falle einer Gutschrift.

Klienteninformation

1.10.2016:

Beginn Anspruchsverzinsung: ab 1.10.2016 werden für Nachzahlungen bzw. Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2015 Anspruchszinsen (derzeit 1,38 %) verrechnet. Wer für 2015 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen durch eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral. Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinserträge dafür steuerfrei. In Anbetracht des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus kann es sich lohnen, die Abgabe der Steuererklärung hinauszuschieben, wenn man eine Gutschrift erwartet. Die Anspruchszinsen von 1,38 % entsprechen einer Verzinsung vor Abzug der 25 %igen KESt von immerhin 1,84 %!

Kontakt für weitere Informationen



Mag. Wolfgang Quirchmayr
CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +43 (1) 712 41 14 17
E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

Abläufe optimieren

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Klienteninformation, Ausgabe September 2016

Herausgeber: Rödl & Partner GmbH
Zaunergasse 4/4, Stock, 1030 Wien
Tel.: + 43 (1) 712 41 14 17 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Mag. Wolfgang Quirchmayr –
Wolfgang.quirchmayr@roedl.com
Zaunergasse 4/4, Stock, 1030 Wien
Tel.: + 43 (01)712 41 14 17 | www.roedl.de.

Layout/Satz: Dragica Simic – dragica.simic@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.